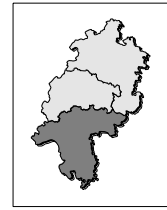


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 44.0

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag: 23.06.2017 (HPA) 30.06.2017 (RVS)	Tagesordnungspunkt : - 3 - - 2 -	Anlagen : -1-
---------------------------	--	--	------------------

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs- und straßenrechtlicher Vorschriften

hier: Artikel 2 - Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Der aus der Anlage ersichtlichen Änderung von § 6 Abs. 6 Hessisches Landesplanungsgesetz wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Lindscheid
Regierungspräsidentin

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs- und straßenrechtlicher Vorschriften

hier: Artikel 2 - Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

Die Hessische Landesregierung hat am 15.05.2017 der Durchführung der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs- und straßenrechtlicher Vorschriften zugestimmt. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung übersendet den Gesetzentwurf mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 20. Juli 2017.

Im Hinblick auf die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes werden auch die Regionalversammlungen um Stellungnahme gebeten. Mit dieser Änderung soll die Frist zur Neuaufstellung der Regionalpläne von acht auf zehn Jahre verlängert werden. Der Artikel hat folgenden Wortlaut:

Artikel 2

Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

In § 6 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), wird das Wort „acht“ durch „zehn“ ersetzt.

Begründung:

B Zu Artikel 2 (Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes)

Durch die Änderung wird die Frist zur Anpassung von Regionalplänen von acht Jahren auf zehn Jahre verlängert. Die Änderung dient der Anpassung an die Geltungsdauer des Landesentwicklungsplans nach § 4 Abs. 8 HLPG sowie an die Frist zur Überprüfung maritimer Raumordnungspläne nach Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung.

Im Hinblick auch auf die anstehende Neuaufstellung des Regionalplans / RegFNP 2020 erscheint diese Änderung aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde sinnvoll und praxisgerecht.